

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

**Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt  
Heidelberg auf den 01.01.2007**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2011	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	15.12.2011	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Gemeinderat stellt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Heidelberg auf den 01.01.2007 in der dieser Vorlage beigefügten Fassung fest.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Gesamtübersicht über die Prüfungsergebnisse und Maßnahmen
A 02	Eröffnungsbilanz der Stadt Heidelberg auf den 01.01.2007

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Bilanz vermittelt ein Bild des Vermögens und der Schulden und ist somit Entscheidungsgrundlage im Hinblick auf eine langfristige solide Haushaltswirtschaft. Der Abschluss der überörtlichen und der örtlichen Prüfung ist die Bestätigung für eine solide und nachhaltige Haushaltswirtschaft.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

## B. Begründung:

### 1. Ausgangssituation

Die Stadt Heidelberg hat ihre Haushalts- und Finanzwirtschaft zum 01.01.2007 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Wesentliche Merkmale des NKHR sind der kaufmännische (doppelte) Rechnungsstil, die 3-Komponenten-Rechnung und das in eine Bilanz mündende geschlossene Rechnungssystem. Der formale nach außen erkennbare Start des NKHR erfolgt mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (EÖB).

Die EÖB der Stadt Heidelberg wurde durch das Kämmereiamt erarbeitet, am 08.08.2008 fertiggestellt und mit Schreiben vom 18.08.2008 dem Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) sowie dem städtischen Rechnungsprüfungsamt angezeigt. Dem Gemeinderat wurde die EÖB in der Sitzung am 16.10.2008 zur Kenntnis gegeben.

Die Stadt Heidelberg hat den Umstieg auf das NKHR ohne langfristige Projektierung und ohne externe Beratung vollzogen. Zudem waren in der Umstellungsphase unerwartet weitere Veränderungen durch den zwingenden Einsatz neuer Software-Module und der damit zusammenhängenden Anpassung von Verfahrensabläufen zu bewältigen. Aufgrund dessen wurde die EÖB in mehreren Arbeitsphasen aufgestellt. Die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden erfolgte auf der Basis sich wandelnder Entwürfe verschiedener Rechtsgrundlagen, was nicht nur die Aufstellung, sondern auch die Prüfung der EÖB erheblich erschwert hat.

Die geprüfte EÖB ist Grundlage für die Prüfung aller künftigen Jahresabschlüsse (bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz) durch das Rechnungsprüfungsamt und der Feststellung durch den Gemeinderat.

Im Hinblick auf diese zentrale Position hat das Rechnungsprüfungsamt die EÖB in großen Teilen selbst geprüft, weitere Teile übernahm die GPA. Diese prüfte schwerpunktmäßig das Thema „Rückstellungen“, der Prüfungsbericht wurde am 14.12.2009 vorgelegt.

Die umfangreiche und sehr gründliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes insbesondere im Bereich „Anlagevermögen“ begann Ende 2008, der Prüfungsbericht wurde am 15.01.2010 erstellt. Auch während der anschließenden Bearbeitung der Prüfungsbemerkungen durch das Kämmereiamt, die in enger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte, konnten wiederholt Anregungen umgesetzt werden. Das angestrebte Zeitziel für die ergebnisneutrale Korrektur im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 konnte in wesentlichen Teilen erreicht werden.

## **2. Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden in der Eröffnungsbilanz**

Nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 63) ist eine Berichtigung in einer späteren Bilanz durchzuführen, wenn Vermögensgegenstände usw. nicht bzw. mit einem unzutreffenden Wert oder zu Unrecht bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung berücksichtigt wurden. Ein solcher Berichtigungsbedarf ergibt sich aus den Prüfungsfeststellungen der örtlichen und überörtlichen Prüfung. Eine komprimierte Übersicht über die Prüfungsergebnisse ist als Anlage beigefügt. Die vollständigen Prüfungsberichte sind der Vorlage des Rechnungsprüfungsamtes beigefügt. Wesentliche Ergebnisse und die veranlassten bzw. beabsichtigten Maßnahmen werden nachfolgend aufgezeigt.

### **2.1. Ergebnisse der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg**

Im Hinblick auf die nicht unwesentlichen Auswirkungen, sowohl auf die EÖB als auch für die künftigen Abschreibungen, ist die Rdnr. A 10 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ herauszustellen:

Alle zum 31.12.2006 geführten „Anlagen im Bau“ waren nach einheitlichen Kriterien zu überprüfen, ob es sich tatsächlich um Investitionen im Sinne des NKHR oder um Erhaltungsaufwand im Ergebnishaushalt handelt. Soweit es Erhaltungsaufwand war, sind die Anlagen in Abgang zu nehmen. Im Übrigen war der Zeitpunkt der Fertigstellung festzustellen und die Anlage ab diesem Zeitpunkt abzuschreiben.

Die geprüfte Gesamtsumme „Anlagen im Bau“ von 79,2 Mio. € aus der EÖB betrifft mit 41,0 Mio. € Straßenvermögen, das nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes einer grundlegenden Neubewertung zu unterziehen war (vgl. 2.2).

Die verbleibenden 38,2 Mio. € entfallen auf allgemeines Grundvermögen. Hier ergab die Überarbeitung, dass 5,4 Mio. € davon keine aktivierungspflichtigen Investitionen waren, sondern nach den Kriterien des NKHR Erhaltungsaufwand darstellen, der infolgedessen gegen das Basiskapital korrigiert wurde. Diese Reduzierung bedeutet im Abschluss 2010 allerdings nur 60 T € weniger Abschreibungen, da nur ein Teil der Anlagen bereits aktiviert war und jährliche Abschreibungen rechnete.

Die Prüfung ist mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.07.2011 abgeschlossen.

## **2.2. Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt**

### Inventur

Für bewegliche Vermögensgegenstände wurde nur eine Buchinventur, keine körperliche Inventur durchgeführt. Diese ist jedoch bei der Umstellung auf die kommunale Doppik zwingend erforderlich und daher nachzuholen.

In einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes wurden die notwendigen Rahmenvorgaben entwickelt sowie die Einführung der erforderlichen Software vorbereitet. Infolge der heterogenen Aufgabenstruktur der einzelnen Fachbereiche ist eine „kommunale Inventur“ nicht vergleichbar mit der Inventur, wie man sie landläufig kennt (z.B. bei einem Warenhaus), sondern viel aufwändiger. Mittels der eingesetzten Software werden die vorgeschriebenen Folgeinventuren erheblich vereinfacht.

Die Vorbereitungen sind soweit abgeschlossen, dass die Inventur noch im Jahr 2011 in den ersten Ämtern begonnen wird.

### Korrektur der Vermögensmengen und -werte

Für das umfangreiche Grundvermögen ist hinsichtlich der ausgewiesenen Bodenflächen (z.B. Ackerland, Grün-, Sport-, Verkehrsflächen) eine Gesamtplausibilität mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamteigentumsmenge herzustellen (Flächenbilanz).

Zunächst wurden die Straßenflächen mit Hilfe der Bilder aus der aktuellen Befliegung für das Geographische Informationssystem (GIS) (Luftbilder) korrekt bestimmt. Die dann verbleibenden Teilmengen wurden mit den Flächen in den Anlagenachweisen verglichen, Differenzflächen wurden in einem ersten Schritt summarisch in den Anlagenachweis bei Amt 23 aufgenommen. In einem weiteren Schritt sind differenzierte Zuordnungen zu einzelnen Nutzerämtern vorzunehmen.

Die Bewertung der Bodenflächen, mit Ausnahme der Waldflächen, bedurfte einer generellen Überarbeitung. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der EÖB wurden aktuelle Bodenwerte herangezogen. Aufgrund der aktuell geltenden Gesetzesgrundlage wurden diese in einem intensiven Meinungsfindungsprozess mit dem Rechnungsprüfungsamt durch rückindizierte Bodenrichtwerte zum Stand 1974 im Rahmen des Abschlusses 2010 ersetzt.

### Korrektur der Vermögenswerte bei den Straßenaufbauten

Der Wert der Aufbauten im Bereich des Straßenvermögens wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung der EÖB durch eine Buchinventur (Investitionen der Haushaltsjahre 1957-2000 vermindert um fiktive Abschreibungsbeträge) ermittelt. Diese Pauschalbewertung musste durch eine Einzelbewertung ersetzt werden. Das Straßenkataster im GIS sollte die Grundlage für eine Neubewertung bilden. Für die hier geführten Straßenabschnitte wurden unter Berücksichtigung von Straßentyp und Zustandsklasse anhand von Referenzobjekten (Straßenbaumaßnahmen) Quadratmeterpreise ermittelt. Mit Hilfe einer externen Firma konnten in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbau-, Vermessungs- und Rechnungsprüfungsamt der Bilanzwert und die Restnutzungsdauer ermittelt werden. Zur systematischen Fortschreibung der Bilanzwerte wurde ein Abschreibungsmodul entwickelt, das an das GIS anknüpft und so gewährleistet, dass Änderungen durch Investitionen im Straßenbereich zu einer Fortschreibung der Anlagebuchhaltung führen.

Ziel für die Entwicklung dieses zukunftsweisenden Erfassungssystems und entsprechender Arbeitsabläufe war, nicht nur die Daten für die EÖB aufzubereiten, sondern zukünftig auch die hier erreichte hohe Datengüte system- und rechtskonform fortzuschreiben.

Die Auswirkungen werden derzeit noch berechnet und zur Sitzung nachgereicht.

#### Forderungsmanagement

Bei den Forderungen waren die gebotenen Wertberichtigungen nur teilweise durchgeführt. Die aus der Forderungsverfolgung entstandenen Nebenforderungen (Säumniszuschläge etc.) waren nur teilweise bilanziert. Viele dieser Feststellungen konnten durch ein angepasstes Forderungsmanagement auch ohne förmliche Bilanzberichtigung im Rahmen der laufenden Vorgangsbearbeitung ausgeräumt werden. Im Übrigen wird das bestehende Forderungsmanagement auf der Grundlage der Hinweise der KGSt fortgeschrieben.

### **3. Feststellung**

Nach der in enger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgten Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die Feststellungen aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung sind mit dem Jahresabschluss 2010 insoweit auszuräumen, als sich nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Bilanzwerte ergeben. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berichtet hierzu mündlich.

Entsprechend der Empfehlung im Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes kann die Eröffnungsbilanz gemäß § 95 b GemO i.V.m. Art. 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 festgestellt werden.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner